

Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend Teilrevision Baugesetz (Schaffung eines Energie- und Klimafonds)

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag für eine Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz; BauG, SHR 700.100). Mit dieser Gesetzesanpassung soll die Rechtsgrundlage für die Schaffung eines Energie- und Klimafonds eingeführt werden.

1. Ausgangslage

Der Klimawandel zählt zu den wichtigsten gesellschaftlichen und politischen Themen unserer Zeit. Dass sich das Klima auch in der Schweiz rasch ändert, ist messbar und zeigt die folgende Grafik eindrücklich:

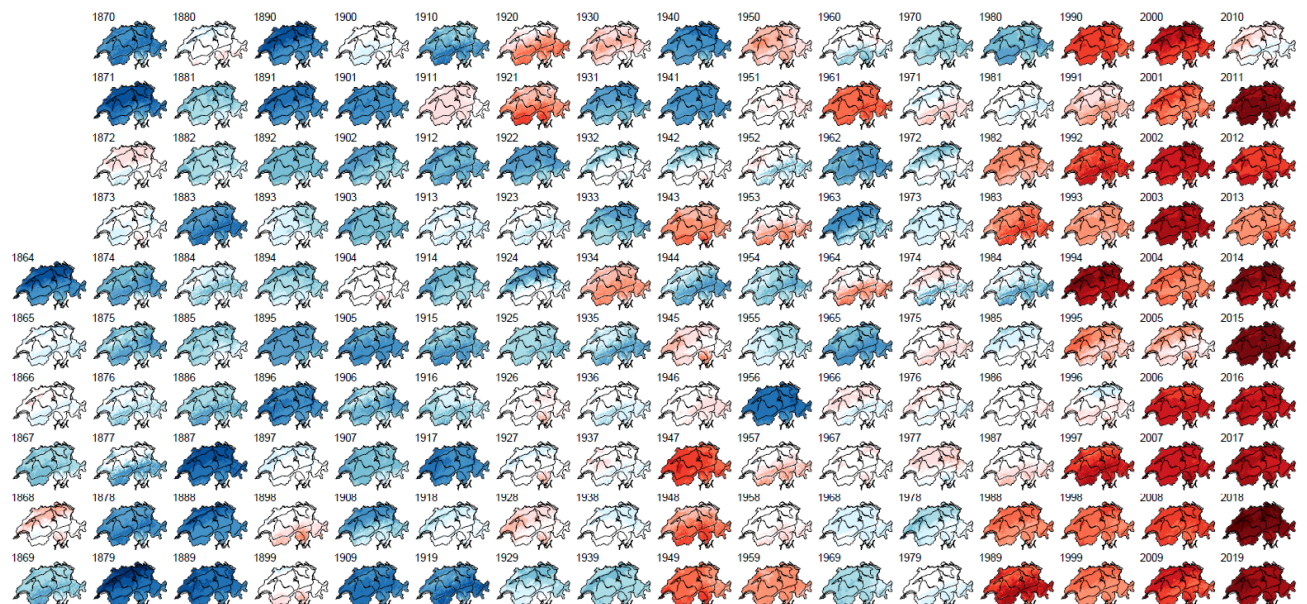


Abbildung 1: Karten mit Temperaturabweichungen vom Mittelwert zwischen 1961–1990 für die Schweiz. Jahre mit durchschnittlichen Temperaturen wärmer als der Mittelwert sind rot, Jahre mit Temperaturen kälter als der Mittelwert sind blau. Abbildung von MeteoSchweiz.

Auffallend ist die Häufung von überdurchschnittlich warmen Jahren in den letzten drei Dekaden. Seit Messbeginn im Jahr 1864 verzeichnet die Schweiz bereits einen Temperaturanstieg von 2 Grad. Damit verbunden sind verschiedene Auswirkungen wie beispielsweise mehr Hitzetage, trockenere Sommer, weniger Schnee, Rückgang der Gletscher und häufigere Starkniederschlagsereignisse. Dies stellt Mensch und Natur vor grosse Herausforderungen und verursacht bereits heute hohe Kosten für unsere Volkswirtschaft.

In Schaffhausen zeigen sich die Folgen dieser Veränderungen zum Beispiel am Fischsterben, an eingeschränkter Schifffahrt, tiefen Grundwasserständen, Wasserentnahmeverboten für die Landwirtschaft, trockenem Weideland, geschwächten Baumbeständen im Wald, Waldbrandgefahr und Biodiversitätsverlusten. Hohe Temperaturen wirken sich zudem negativ auf die menschliche Gesundheit und die Arbeitsleistung aus.



Abbildung 2: Trockenheit «im Sankert», Hemishofen im Sommer 2018. Foto: Kantonales Forstamt

Die Klimapolitik verfolgt zwei Ansätze: Einerseits sollen die Emissionen von Treibhausgasen reduziert werden und langfristig netto Null betragen. Andererseits gilt es, sich an die bereits eingetretenen Veränderungen des Klimas anzupassen und sich auf weitere Veränderungen bestmöglich vorzubereiten. Nur so können teure Folgekosten vermieden werden.

Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris verpflichtet, Ziele und Massnahmen zu ergreifen, um den Ausstoss von Treibhausgasen zu reduzieren, wobei ein maximaler globaler Temperaturanstieg von 1,5 Grad Celsius angestrebt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, strebt der Bundesrat Netto-Null Emissionen bis zum Jahr 2050 an. Dabei steht die Dekarbonisierung des Energiesystems im Zentrum, das heisst, eine Reduktion des Energieverbrauchs bei gleichzeitigem Ersatz von Öl und Gas durch erneuerbare Energien. Konkretisiert werden die Ziele

und Massnahmen für die Zeit bis 2030 im neuen CO₂-Gesetz, über das die Schweizer Stimmberechtigten voraussichtlich im zweiten Quartal 2021 abstimmen werden. Die Ziele zur Anpassung an den Klimawandel werden in der Strategie des Bundesrats «Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz» definiert und mittels Aktionsplänen umgesetzt.

Der Kanton Schaffhausen hat die Bedeutung des Klimawandels schon früh erkannt. Bereits im Jahre 2009 hat der Regierungsrat einen Wasserwirtschaftsplan für den gesamten Kanton erlassen, unter Berücksichtigung des Klimawandels. Im Jahre 2011 erliess er einen ersten Bericht zur Klimaanpassung (Adaptation) mit zahlreichen Massnahmen und im Sommer 2019 erliess er einen zweiten Bericht mit weiteren Massnahmen. Ebenso setzt sich der Kanton Schaffhausen im Rahmen seiner Energiepolitik seit Jahren für die Reduktion des Energieverbrauchs und den Umstieg von fossilen auf erneuerbare, lokal vorhandene Energieträger ein und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasemissionen (Klimaschutz, Mitigation). Im Rahmen der kantonalen Energiestrategie (Anschlusskonzept zur kantonalen Energiepolitik 2018–2030, ADS 18-41) hat sich der Kanton Schaffhausen zum Ziel gesetzt, den Verbrauch von fossilen Brennstoffen um 26 Prozent und von fossilen Treibstoffen um 31 Prozent gegenüber dem Ausgangsjahr 2016 zu reduzieren, dies in Anlehnung an die Ziele der schweizerischen Energie- und Klimapolitik. Eine wichtige Massnahme zur Erreichung dieser Ziele ist die Anpassung des kantonalen Förderprogramms an die neuen Rahmenbedingungen und Schwerpunkte des Anschlusskonzepts (Massnahme M2).

Am 15. Oktober 2019 hat der Regierungsrat den Auftrag zur Ausarbeitung einer Klimastrategie erteilt. Diese deckt sowohl den Bereich Klimaanpassung als auch den Bereich Klimaschutz ab und wurde am 15. Dezember 2020 durch den Regierungsrat verabschiedet und dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme als Orientierungsvorlage (ADS 20-173) vorgelegt.

2. Finanzpolitische Reserve und Auftrag des Kantonsrates

Auch der Kantonsrat hat erkannt, dass die langfristige Umsetzung der Klimastrategie ein adäquates Finanzierungsinstrument benötigt. Mit Beschluss vom 15. Juni 2020 stimmte er der Zuweisung der finanzpolitischen Reserve zum Grossprojekt «Bildung eines Klima-Energie-Fonds» über 15 Mio. Franken im Rahmen der Rechnungsabnahme 2019 mit 32 zu 22 Stimmen zu. Aus diesem Fonds soll die Umsetzung von Massnahmen aus der kantonseigenen Klimastrategie mitfinanziert werden. Mit der Genehmigung dieser finanzpolitischen Reserve wurde der Auftrag zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Energie- und Klimafonds erteilt.

Für Massnahmen der Klima- und der Energiestrategie dürfen jährlich Beträge zur Deckung der jeweils angefallenen Kosten entnommen werden. Der Kantonsrat entscheidet über die Entnahmen. Wird keine Rechtsgrundlage zur Schaffung eines Energie- und Klimafonds beschlossen, so wird die finanzpolitische Reserve für das Grossprojekt «Bildung eines Klima- / Energie-Fonds» spätestens mit dem Abschluss der Staatsrechnung 2029 zugunsten des ordentlichen Eigenkapitals aufgelöst. Mit Beschluss des Kantonsrats ist auch eine vorzeitige Auflösung zulässig.

3. Schaffung eines Energie- und Klimafonds

3.1 Die Klimastrategie

Mit der Klimastrategie Kanton Schaffhausen werden erstmals die sich bereits in Umsetzung befindenden und die geplanten Massnahmen in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung unter einem Dach zusammengefasst. Der Bereich Klimaschutz umfasst im Grossen und Ganzen die Massnahmen aus der kantonalen Energiepolitik (Energiestrategie), woraus die damit verbundenen Umsetzungskonzepte in die Klimastrategie einfliessen. Massnahmen im Bereich Klimaanpassung sind breiter über die verschiedenen Aufgaben der kantonalen Verwaltung verteilt. Auch diese Massnahmen stammen teilweise aus bestehenden Konzepten (z.B. aus dem Klimaanpassungsbericht).

Die Massnahmentabelle der Klimastrategie fasst alle aktuellen Massnahmen zusammen. Die Details zu jeder Massnahme wie Zuständigkeiten, Ressourcenbedarf, Klimarelevanz wurden anhand sogenannter Steckbriefe systematisch erfasst. Von den insgesamt 67 Massnahmen befinden sich 30 Massnahmen bereits in der Umsetzungsphase. 37 Massnahmen werden neu vorgeschlagen, teilweise geht es um erste Abklärungen. Die Klimastrategie ist dynamisch konzipiert, d.h., neue Massnahmen können per RRB in die Klimastrategie integriert werden. Das Genehmigungsprozedere richtet sich nach der Höhe der beantragten finanziellen Mittel und nach den entsprechenden verfassungsmässigen Finanzkompetenzen.

Mit der Klimastrategie erhalten Massnahmen in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung ein hohes Gewicht, zumal die Umsetzung der Energie- und Klimastrategie einer der Schwerpunkte des Regierungsrats für die nächste Legislatur 2021–2024 darstellt. Die Strategie macht aber auch deutlich, dass sich sowohl Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgase als auch Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel nicht innerhalb einer Legislatur umsetzen lassen. Klimaschutz und Klimaanpassung sind Aufgaben, die diese und die nächsten Generationen beschäftigen werden. Um der Langfristigkeit der Aufgaben Rechnung zu tragen und die notwendige Kontinuität zu garantieren, ist eine entsprechende Finanzierung sicherzustellen.

Bei Investitionen mit langjähriger Abschreibungsdauer ist eine frühzeitige Berücksichtigung des Klimawandels von ausschlaggebender Bedeutung. Nur so lassen sich hohe Folgekosten vermeiden. Dazu gehören beispielsweise Infrastrukturen für die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser (auch in Mangellagen gemäss Verordnung über die Sicherstellung der Versorgung mit Trinkwasser, VTM), für die Versorgung von Industrie und Landwirtschaft mit ausreichend Wasser, für den Hochwasserschutz, für die Siedlungsentwässerung, für die Abfallbehandlung, aber auch für die Städteplanung (z.B. Vermeidung von Hitzeinseln), die Planung der Bodennutzung, die Waldbewirtschaftung und die Biodiversität (inklusive Bekämpfung von Neobiota). Es zeigt sich, dass nicht alle Gemeinden gleichermassen die grossen, anstehenden Herausforderungen meistern können. Zahlreiche Investitionen lassen sich zudem nur effizient tätigen, wenn auf Ebene der Gemeinden verstärkt zusammengearbeitet wird. Mit der finanziellen Unterstützung aus dem Energie- und Klimafonds könnte die Zusammenarbeit unter den Gemeinden gefördert und dafür gesorgt werden, dass sich alle Gemeinden des Kantons auf die Veränderungen vorbereiten.

3.2 Aktuelle Situation betreffend Finanzierung

Wichtige Massnahmen im Klimaschutz sind die Reduktion des Energieverbrauchs und der Umstieg auf erneuerbare Energien. Denn rund zwei Drittel des Energieverbrauchs schweizweit werden durch fossile Energieträger wie Öl und Gas abgedeckt (insbesondere für die Bereiche Raumwärme und Mobilität). Neben der Festlegung von energetischen Mindestanforderungen und dem Informations- und Beratungsangebot stellen finanzielle Anreize, die Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien anstossen sollen, ein wichtiges Instrument dar. Seit 2018 verfügt der Kanton Schaffhausen wieder über ein breiteres Energieförderprogramm. Es wird zum grössten Teil aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, die der Bund erhebt, finanziert. Als Bedingung setzt der Bund ein finanzielles Engagement des Kantons voraus. In diesem Fall steuert der Bund derzeit zwei Franken pro Förderfranken des Kantons bei. Dazu kommt ein bevölkerungsabhängiger Sockelbeitrag, der im Falle des Kanton Schaffhausen rund eine Million Franken beträgt. Die Mittel des Kantons sind heute über einen Verpflichtungskredit mit einer Laufzeit von vier Jahren (2018–2021) zugesichert. Die folgende Abbildung zeigt den Vergleich der budgetierten und verpflichteten Mittel (Kanton und Bund) über die letzten drei Jahre.

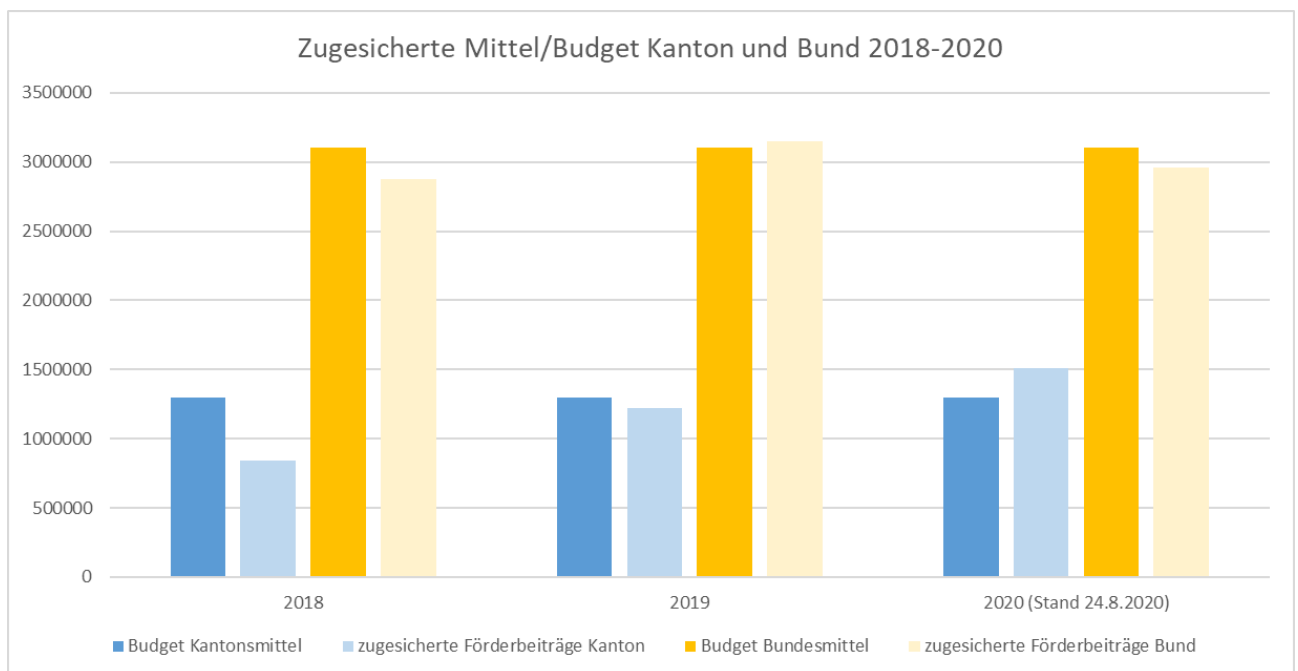


Abbildung 3: Budgetierte und verpflichtete Kantons- und Bundesmittel 2018–2020. Pro Förderfranken des Kantons steuert der Bund zwei Franken aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen bei. Zusätzlich bezahlt der Bund einen Sockelbeitrag in Abhängigkeit der Bevölkerungszahl (rund 1 Mio. Franken pro Jahr für den Kanton Schaffhausen). Der Sockelbeitrag ist im Budget Bundesmittel eingerechnet.

Mit dem Staatsvoranschlag 2021 wurde ein neuer Verpflichtungskredit von 6.3 Mio. Franken für die Periode 2021 bis 2024 beantragt, welcher vom Kantonsrat am 23. November 2020 im Rahmen der Budgetdebatte genehmigt wurde.

Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel werden heute in den Departementen von mehreren Ämtern und Dienststellen durchgeführt. Die dafür notwendigen Finanzmittel werden durch die

einzelnen Ämter, respektive durch die zuständigen Departemente, im regulären Budget berücksichtigt. Die Aufwendungen für Sektor übergreifende Massnahmen werden entweder durch das federführende Amt / Departement budgetiert, oder sie werden unter den beteiligten Departementen aufgeteilt. Die Kantone haben zudem die Möglichkeit, für Projekte im Bereich Klimaanpassung eine Mitfinanzierung durch den Bund zu beantragen. So wird beispielsweise das Projekt «Wasserkunft Klettgau» vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) und vom Kanton Schaffhausen je zur Hälfte finanziert. Die Beiträge des Kantons werden durch die drei beteiligten Ämter in ihren jährlichen Budgets berücksichtigt.

Die Klimaanpassung fordert nicht nur die kantonalen, sondern insbesondere auch die kommunalen Behörden stark. Bei vielen Massnahmen ist zudem eine enge Zusammenarbeit und Koordination der Akteure erforderlich, damit die Massnahmen im Gleichschritt realisiert werden können. Die Umsetzung der Massnahmen hängt derzeit aber sehr stark von der einzelnen Gemeinde ab, was zu einem hohen Koordinationsaufwand, zu Verzögerungen in der Umsetzung und zu Mehrkosten führen kann.

3.3 Ziele und Ausrichtung des Energie- und Klimafonds

Die Einrichtung eines Energie- und Klimafonds verfolgt zwei Ziele:

1. Im Bereich Energie/Klimaschutz (Mitigation) wird das Energieförderprogramm des Kantons auf eine solide finanzielle Basis gestellt, so dass der Langfristigkeit von Massnahmen zur Reduktion der CO₂-Emissionen, insbesondere im Gebäude- und Mobilitätsbereich und bei Industrieprozessen, Rechnung getragen werden kann. Der Fächer der Förderbereiche wird geöffnet. Generell sollen Massnahmen zur Reduktion klimaschädlicher Gase (Klimaschutz) unterstützt werden, dies im Einklang mit der neu erarbeiteten kantonalen Klimastrategie, welche vom Regierungsrat am 15. Dezember 2020 zuhanden des Kantonsrates verabschiedet wurde (Orientierungsvorlage, ADS 20-173). Klimaschädliche Gase sind CO₂, Methan (CH₄), Lachgas (N₂O) und Fluorkohlenwasserstoffe (FCKW). Es geht also beispielsweise um Massnahmen zur Verbesserung der Gebäudeeffizienz, den Ersatz fossiler Energieträger durch erneuerbare einheimische Energie oder die Förderung der Elektromobilität (vgl. dazu die mit Kantonsratsbeschluss vom 15. Juni 2020 genehmigte Staatsrechnung 2019, S. 41). In Landwirtschaftsbetrieben könnten beispielsweise die Methanemissionen in Biogasanlagen minimiert und in Wärme und Strom umgewandelt werden. Ebenso gehören Massnahmen in diesen Bereich, die zur Änderung des Modalsplits im Verkehrsbereich (z.B. Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr) oder zu kürzeren Wegen führen (z.B. Siedlungsentwicklung gegen innen).
2. Auch im Bereich Klimaanpassung (Adaptation) soll der Energie- und Klimafonds Planungssicherheit in der Finanzierung von Massnahmen mit der notwendigen Transparenz schaffen. Er soll aber auch dazu beitragen, dass sich die Gemeinden im Kanton möglichst optimal und im Gleichschritt auf die Klimaveränderungen vorbereiten können. Im Fokus steht die Förderung von klassischen und «grünen» Infrastrukturanlagen, die eine enge Zusammenarbeit unter meh-

renen Gemeinden bedingen. Das können beispielsweise Infrastrukturanlagen zur Wasserversorgung oder zum Schutz vor Naturgefahren sein. Grüne Infrastrukturanlagen und die zugehörige Biodiversität beziehen sich auf die Bereiche Wald, Naturschutz, Gewässer und den Schutz vor invasiven Arten.

Es sollen aber auch Vorhaben mit einer Anschubfinanzierung unterstützt werden, die ökologisch sinnvoll sind, sich aber aufgrund fehlender Internalisierung von externen Kosten noch nicht lohnen. Mit den Mitteln sollen insbesondere auch Klimaprojekte finanziert werden, die vom Bund mitgetragen werden.

3.4 Die Vorteile einer Fondslösung

Planungssicherheit: Ein Energie- und Klimafonds gibt Planungssicherheit, indem ein zu definierendes Minimum an verfügbaren Mitteln nicht unterschritten werden darf. Bauherrschaften, Planende und Projektträger erhalten Gewähr, dass finanzielle Mittel zur Umsetzung ihrer Massnahmen bis zu einem bestimmten Mass zur Verfügung stehen. Die Wirkung der Massnahmen wird erhöht, da das Programm kontinuierlich geführt werden kann und somit keine Anlaufzeit nötig ist. Insbesondere in der Förderung von Gebäudesanierungen hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass ein «stop and go» zu sehr viel Unsicherheit führt und seitens der Bauherrschaften und Planenden sehr viel guten Willen zerstören kann. Ein Wiederanfahren eines Förderprogramms ist mit einem sehr grossen Informationsbedarf verbunden. Projekte, die sich über mehrere Jahre hinwegziehen, werden bei unsicherer Finanzierung vielfach erst gar nicht in Angriff genommen. Für Firmen, die im Bereich Planung und Ausführung von Gebäudesanierungen tätig sind, bedeutet die Fondslösung deshalb weniger Schwankungen bezüglich der Auftragslage und damit ebenfalls mehr Planungssicherheit.

Flexible Einlage und Kontinuität: Der Energie- und Klimafonds ist so angelegt, dass der Kantonsrat grundsätzlich frei ist, wie hoch die jährlich einzulegenden Mittel sind, vorausgesetzt, die untere Bestandesgrenze der beiden Fonds (Bereich Energie/Klimaschutz und Bereich Klimaanpassung) wird nicht unterschritten. Damit hat der Kantonsrat mehr Flexibilität: In einem finanziell guten Jahr können die Einlagen höher sein, in einem weniger guten Jahr tiefer. Auf der Ausgabenseite ist trotzdem Kontinuität gegeben.

Sicherung von Bundesmitteln: Dank des Energie- und Klimafonds können in beiden Bereichen, Klimaschutz und Klimaanpassung, langfristig bedeutende Mittel des Bundes gesichert werden. Es handelt sich um Gelder aus der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen und zukünftig vermutlich auch aus dem Flugverkehr bzw. aus dem Klimafonds des Bundes, die zweckgebunden «zurückgeholt» werden können. Diese Abgaben entrichten auch Schaffhauserinnen und Schaffhauser. Dies ist auch insofern von Bedeutung, als dass der Bund angetönt hat, die Bundesbeiträge an die Kantone aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe im Rahmen der neuen Klimapolitik zu erhöhen (drei statt zwei Franken des Bundes pro Förderfranken des Kantons).

Transparenz bei der Finanzierung: Eine Fondslösung schafft durch das Auflisten sämtlicher Massnahmen und deren Finanzbedarf mehr Transparenz. Projekte in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung sind bereits heute oft interdisziplinär und werden dies in Zukunft noch stärker sein. Wer heute wissen will, welche Massnahmen im Bereich Klimaanpassung laufen und wie viel sie kosten, muss sich durch die verschiedenen Posten der Staatsrechnung durchkämpfen und wird wohl nie einen vollständigen Überblick erhalten. Massnahmen zur Reduktion der CO₂-Emissionen im Gebäudebereich werden heute aus drei Töpfen finanziert: Bund (Beiträge aus der CO₂-Abgabe), Kanton und Gemeinde (zurzeit Schaffhausen). Das buchhalterische Handling ist äusserst kompliziert. Ein Topf je Bereich, in den Gelder aus verschiedenen Quellen fliessen, würde eine grosse administrative Vereinfachung mit sich bringen. Mit einem Energie- und Klimafonds können in Zukunft Massnahmen aus der Klimastrategie – auch amtsübergreifend – einheitlich budgetiert und abgerechnet werden. So werden sie auch in der Erfolgs- und Investitionsrechnung des Kantons sichtbar.

3.5 Ausgestaltung und Prozesse

Damit die Massnahmen zum Klimaschutz (Energieförderprogramm sowie Einzelmassnahmen) und die Massnahmen zur Anpassung an das sich verändernde Klima nachvollziehbar auseinandergelassen werden können, sind die beiden Sachbereiche in separaten Fonds zu führen. Die Aufteilung auf zwei Fonds, also ein Fonds pro Teilbereich, vereinfacht die buchhalterische Abwicklung wesentlich und erhöht die Transparenz in der Berichterstattung. Die folgende Grafik zeigt die buchhalterische Ausgestaltung der Lösung mit zwei Fonds:

Erfolgsrechnung Fonds Energie/Klimaschutz			
Kosten	100	60	Erträge
		40	Ausgleich
<hr/>			
Bilanz Fonds Energie/Klimaschutz			
		10'000	Fondsvermögen
			- 40

Erfolgsrechnung Fonds Klimaanpassung			
Kosten	50	20	Erträge
		30	Ausgleich
<hr/>			
Bilanz Fonds Klimaanpassung			
		5'000	Fondsvermögen
			- 30

Abbildung 4: Buchhalterische Darstellung der Zwei-Fonds-Lösung.

Die beiden Fonds werden über die Erfolgsrechnung geführt. Gemäss Abklärungen mit der Finanzkontrolle sind einzelne Auszahlungen, welche die Aktivierungsgrenze von 200'000 Franken überschreiten, in der Investitionsrechnung zu verbuchen und abzuschreiben. Dies führt dazu, dass die aktivierten Investitionsbeiträge mit dem in künftigen Jahren abzuschreibenden Restwert als Fondsvermögenskorrektur ausgewiesen werden müssen. Der Einfachheit halber sind diese Vorgänge in der obigen schematischen Darstellung nicht abgebildet. Kantons- und Bundesmittel werden separat ausgewiesen. Letztere werden für den Fonds Energie/Klimaschutz als Vorauszahlung verbucht und jeweils nur mit dem entsprechenden Jahresbetreff in die Fondsrechnung aufgenommen.

Die Details sind in der Verordnung über den Energiehaushalt in Gebäuden und Anlagen vom 15. Februar 2005 (Energiehaushaltverordnung, EHV, SHR 700.401) zu definieren.

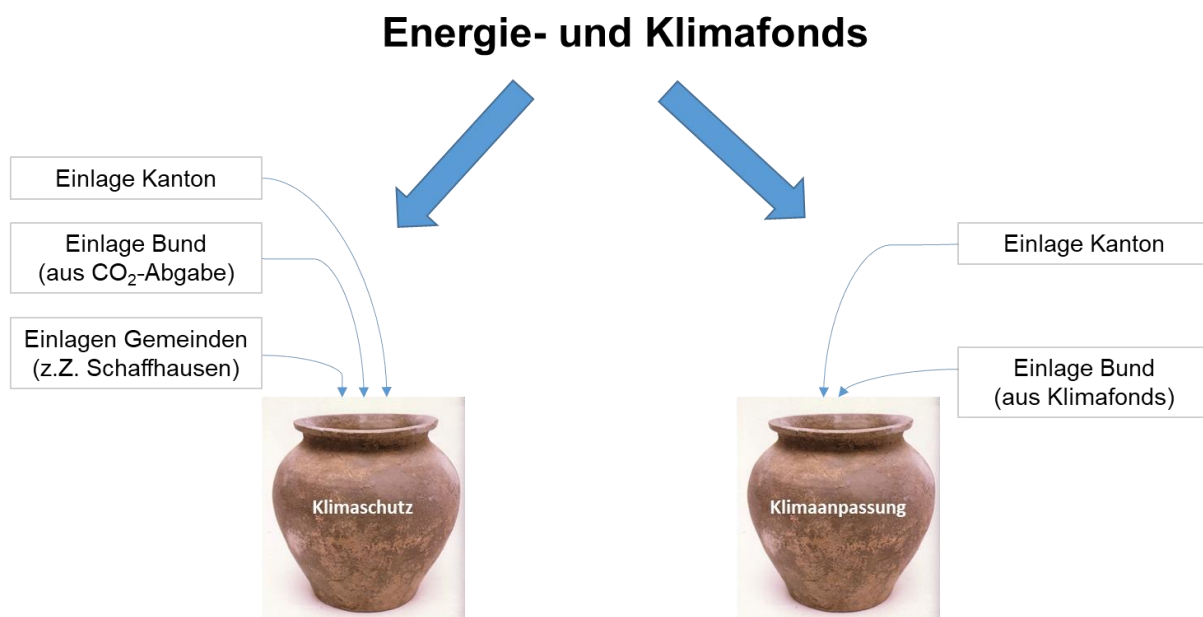


Abbildung 5: Die zwei Fonds mit den jeweiligen Einlagen von Bund und Kanton.

Geprüft wurden allerdings auch andere Lösungen, die dann aber aus den nachfolgend dargelegten Gründen verworfen wurden.

Die ursprüngliche Idee der Schaffung eines einzigen Fonds mit zwei Teilbereichen Energie/Klimaschutz und Klimaanpassung wurde auf Empfehlung der Finanzverwaltung verworfen. Denn für Auszahlungen (z.B. an Private, Unternehmen, öffentliche Unternehmen) und Beiträge (z.B. des Bundes) müsste pro Teilbereich ein separates Konto eröffnet werden, also beispielsweise:

- Konto 3637.X1 Beiträge an private Haushalte (Teilbereich Energie/Klimaschutz)
- Konto 3637.X2 Beiträge an private Haushalte (Teilbereich Klimaanpassung)

Die separate Kontoführung müsste auch für grössere Förderbeiträge (über 200'000 Franken) angewendet werden, die über die Investitionsrechnung gebucht und abgeschrieben werden müssen. Mit

dieser Lösung bestände ein grosses Risiko von Falschkontierungen, weil die Finanzstelle bei beiden Teilbereichen die gleiche wäre und somit Missverständnisse entstehen könnten. Im Weiteren verkompliziert diese Variante den Abschluss des Fonds. Zuerst müsste jeweils das Nettoergebnis der beiden Teilbereiche ermittelt werden, um dann die Entnahme aus den beiden «Teilvermögen» zu buchen, was administrativ sehr aufwändig wäre.

Ein wesentlicher Nachteil der Lösung, dass nur ein Fonds geschaffen werden würde, ist zudem die fehlende Transparenz nach aussen. In der Jahresrechnung und im Budget wäre nicht auf einen Blick ersichtlich, welche Aufwände und Erträge in den einzelnen Teilbereichen angefallen sind.

Äufnung des Energie- und Klimafonds aus finanzpolitischer Reserve

Das Startkapital des Energie- und Klimafonds stammt aus der Zuweisung der finanzpolitischen Reserve zum Grossprojekt «Bildung eines Klima-Energie-Fonds» über 15 Mio. Franken. 10 Mio. Franken sind für den Bereich Energie/Klimaschutz vorgesehen, die restlichen 5 Mio. Franken für den Bereich Klimaanpassung. Mit In-Kraft-Treten der gesetzlichen Grundlage für den Fonds sind die dazumal noch verfügbaren Mittel aus der finanzpolitischen Reserve sowie die bestehenden Verpflichtungskredite (Energieförderprogramm) in den Fonds zu überführen. Die danach folgenden jährlichen Überweisungen werden mittels Einlage aus dem Staatshaushalt finanziert, wobei der Mindestbestand der beiden Fonds gesetzlich festgeschrieben wird. Die Höhe der Einlagen wird in Abhängigkeit der finanziellen Situation des Kantons vom Regierungsrat vorgeschlagen und ist durch den Kantonsrat im Rahmen der jährlichen Budgetdebatte zu genehmigen. Dabei wird auch der vorgesehene Verwendungszweck deklariert.

Um Kontinuität bei der Umsetzung der Energie- und Klimapolitik gewährleisten zu können, dürfen die jeweiligen Fondsbestände der kantonalen Mittel eine zu definierende Schwelle nicht unterschreiten. Die Schwelle wird für die Bereiche Energie/Klimaschutz und Klimaanpassung separat festgelegt. Ebenso wird ein oberes Limit festgelegt. Das Fondsvermögen ist nachhaltig anzulegen. Im Fonds werden die Kantons- und Bundesmittel, jeweils getrennt nach Energie/Klimaschutz und Klimaanpassung, separat ausgewiesen.

Die folgende Grafik zeigt beispielhaft, wie der Fonds Energie/Klimaschutz sich über die Zeit entwickeln könnte. Die Schwelle von 2 Mio. Franken Fondsbestand darf nicht unter-, die Schwelle von 6 Mio. Franken nicht überschritten werden.

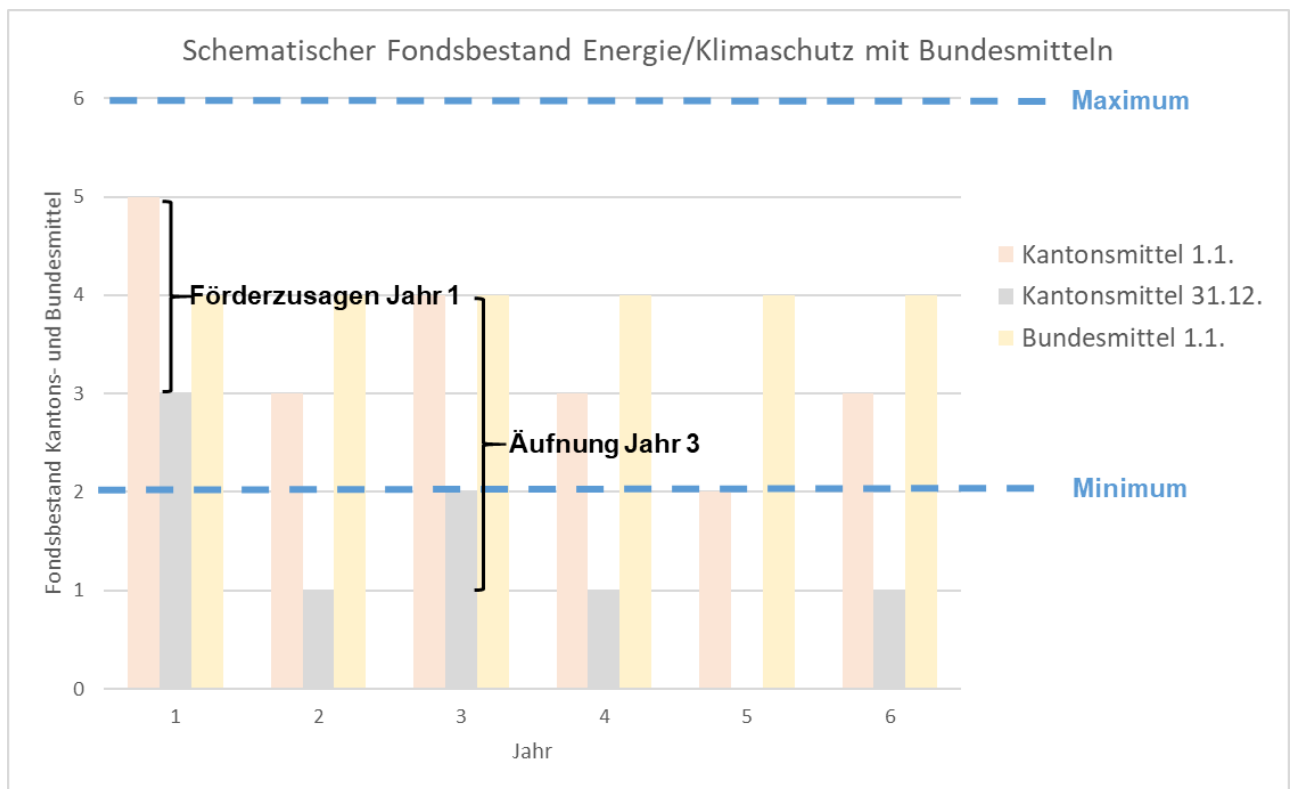


Abbildung 6: Schematische Darstellung zum Fondsbestand Energie/Klimaschutz. Im dargestellten Fall wird angenommen, dass 2 Mio. Franken Kantonsmittel pro Jahr verpflichtet werden. Diese Mittel generieren Bundesmittel in der Höhe von rund 4 Mio. Franken.

Im Jahr 3 könnten aufgrund eines guten Finanzabschlusses 3 Mio. Franken in den Fonds gelegt werden. In den zwei darauffolgenden Jahren beträgt die Einlage 1 Mio. Franken, so dass bei gleichbleibenden Ausgaben der Fondsbestand Ende Jahr 5 gegen Null sinkt. Die Einlage für das Jahr 6 betrüge im Minimum 2 Mio. Franken, im Beispiel liegt die Einlage bei 3 Mio. Franken.

Im Fonds Klimaanpassung sieht die Situation ähnlich aus. Die untere Schwelle wird bei 1 Mio. Franken festgelegt, die obere bei 3 Mio. Franken. Inwiefern mit den Ausgaben des Kantons auch Bundesmittel verknüpft sind, ist im Gegensatz zum Bereich Energie/Klimaschutz nicht eindeutig voraussehbar.

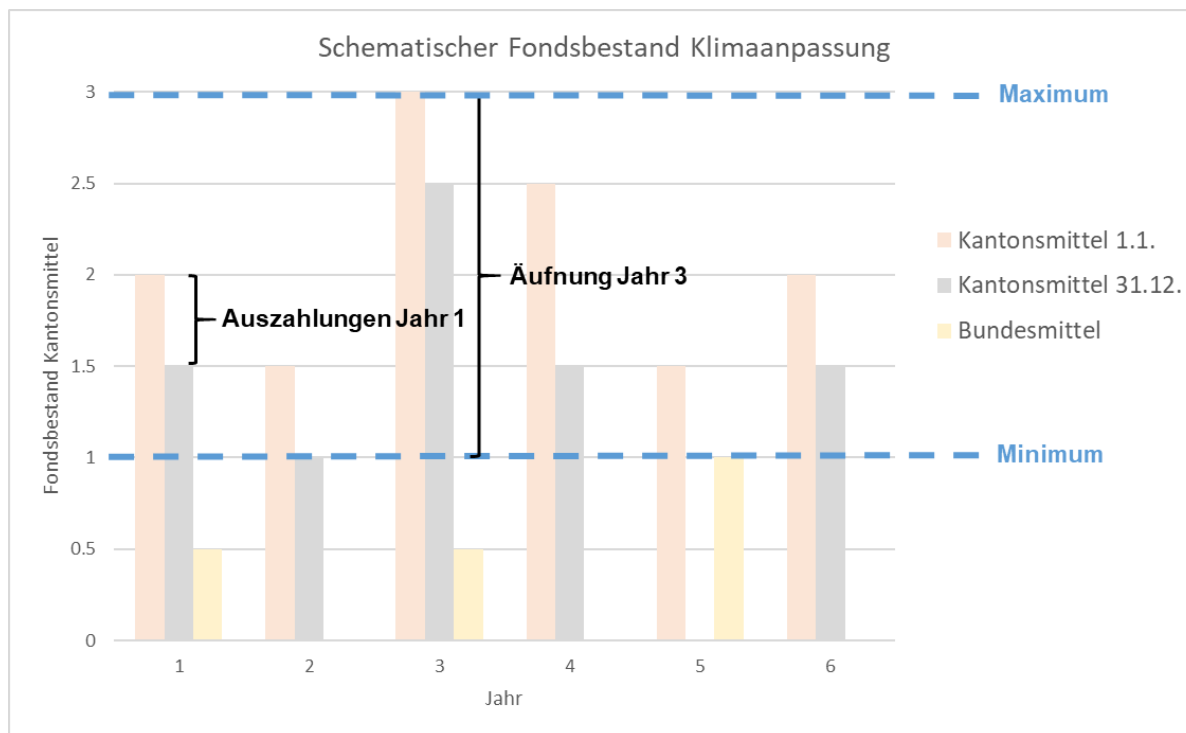


Abbildung 7: Schematische Darstellung zum Fondsbestand Klimaanpassung. Ob Bundesmittel fliessen und wie hoch diese sind, ist von den jeweiligen Projekten abhängig.

Verwendung der Fondsmittel

Im Rahmen der vom Parlament bewilligten Mittel und des Zwecks entscheidet das Baudepartement über die Verwendung der Fondsmittel für den Teil Energie/Klimaschutz. Gemäss Orientierungsvorlage zur Klimastrategie vom 15. Dezember 2020 (ADS 20-173) betragen die Ausgaben der bisher vorgesehenen Massnahmen jährlich 2.05 Mio. Franken. 1.9 Mio. Franken dienen der Finanzierung des Energieförderprogramms, 150'000 Franken sind für Massnahmen im öffentlichen Verkehr vorgesehen.

Im Bereich Klimaanpassung ist zurzeit der grösste Teil der Massnahmen bereits im ordentlichen Budget der einzelnen Amtsstellen vorgesehen. Kosten zusätzlicher Massnahmen, die über den Energie- und Klimafonds finanziert werden sollen, betragen bei der Verabschiedung der Strategie 1.37 Mio. Franken über die gesamte Laufzeit der Massnahmen.

Während dem es im Bereich Energie/Klimaschutz zahlreiche Gesuche gibt, die eine gewisse Stetigkeit im Prozess mit sich bringen, ist die Finanzierung im Bereich Klimaanpassung projektbezogen und sehr heterogen. Entsprechend sind Auszahlungen im Klimaschutzbereich häufig und betragsmässig eher klein. Im Klimaanpassungsbereich wird es sich in der Tendenz um betragsmässig grosse Einzelprojekte handeln. Das Interkantonale Labor ist für das Administrative zuständig, die Zusage für eine Unterstützung soll gemäss den verfassungsmässigen Finanzkompetenzen durch den Regierungsrat und/oder den Kantonsrat erfolgen.

Für die Triage der Gesuche ist die Energiefachstelle zuständig. Sie verfügt über das nötige Know-how, die Infrastruktur und entsprechende EDV-Tools. Ab 2021 werden die Gesuche über ein

Webportal, also elektronisch eingereicht. Dies hat den Vorteil, dass gegen aussen nur eine Anlaufstelle für Klimaprojekte existiert und damit eine hohe Kundenfreundlichkeit garantiert werden kann. Es kann in der Folge intern unkompliziert festgestellt werden, ob ein Gesuch den Bereich Klimaschutz oder den Bereich Klimaanpassung betrifft. Im Zweifelsfall sprechen sich die Energiefachstelle und das Interkantonale Labor ab. Die folgende Grafik zeigt den Ablauf der Gesuchsbearbeitung auf.

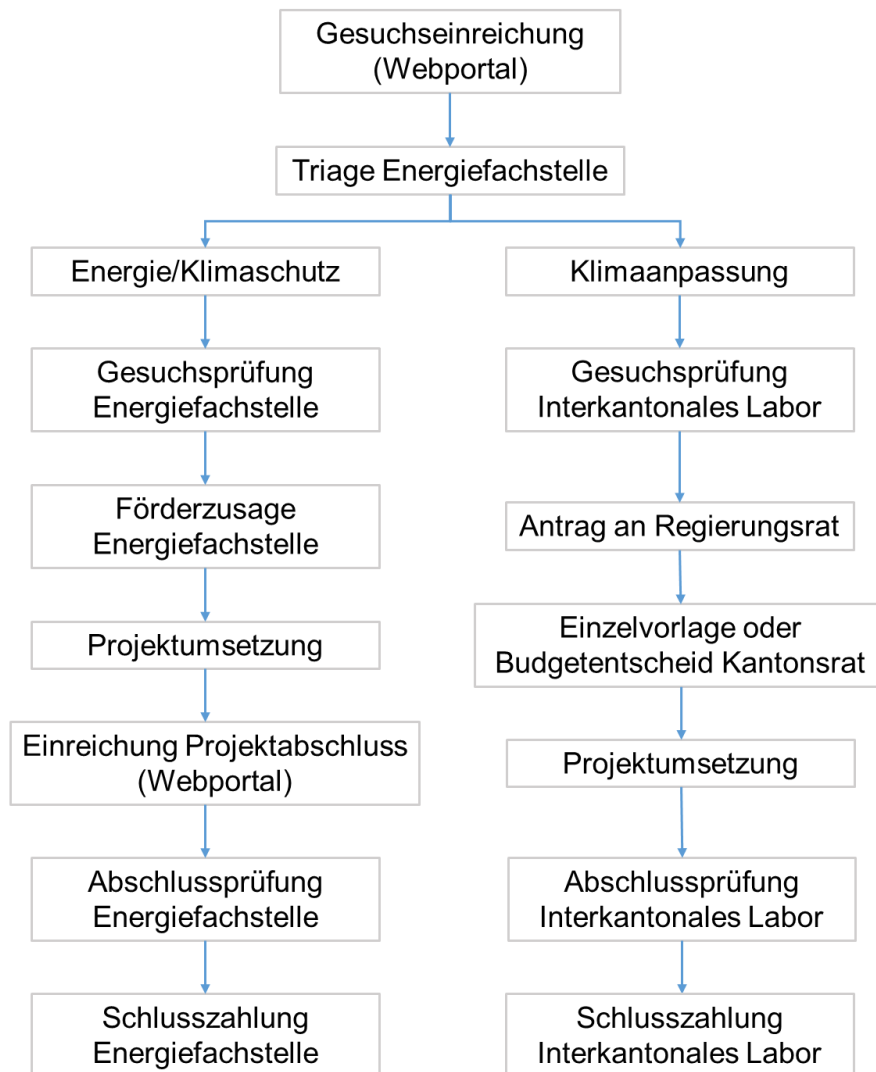


Abbildung 8: Ablaufschema Gesuche Energie/Klimaschutz und Klimaanpassung

4. Anpassungen im Baugesetz

Der Energie- und Klimafonds bedarf einer gesetzlichen Grundlage im Baugesetz. Im Gesetz ist zu regeln, welcher Zweck verfolgt wird, wie die Fonds Energie/Klimaschutz und Klimaanpassung ge-
 äufnet werden und wie hoch jeweils die untere und obere Grenze für den Fondsbestand sein sollen.

Anpassung von Art. 42e

Synopse

bestehende Bestimmung	angepasste Bestimmung (Neuerung kursiv/fett, Löschung durchgestrichen)
<p>Art. 42e - f) Förderprogramm Energie</p> <p>¹ Der Kanton erstellt ein Förderprogramm Energie, welches periodisch dem Stand der Technik und neuen Entwicklungen angepasst wird.</p> <p>² Beiträge werden für Projekte und Aktionen geleistet, die der rationellen Energienutzung, der Nutzung erneuerbarer Energien und der Nutzung von Umgebungs-, Erd- und Abwärme dienen. In der Regel richten sich die Beiträge nach der eingesparten nicht erneuerbaren Energiemenge.</p> <p>³ Betreibern von gemeinschaftlichen, noch nicht voll ausgelasteten Energieerzeugungsanlagen kann für längstens zehn Jahre ein zinsloses Darlehen gewährt werden.</p> <p>⁴ Der Gesamtbetrag der jährlich zu vergebenden Beiträge und Darlehen hängt von der Ausgabenbewilligung durch den Kantonsrat auf dem Budgetweg ab. Er beträgt im Minimum Fr. 200'000.--. Auf Beiträge oder Darlehen besteht kein Rechtsanspruch.</p>	<p>Art. 42e - f) Förderprogramm Energie</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² Beiträge werden für Projekte und Aktionen geleistet, die der rationellen Energienutzung, der Nutzung erneuerbarer Energien und der Nutzung von Umgebungs-, Erd- und Abwärme dienen. In der Regel richten sich die Beiträge nach der eingesparten oder substituierten nicht erneuerbaren Energiemenge.</p> <p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ Der Gesamtbetrag der jährlich zu vergebenden Beiträge und Darlehen hängt von der Ausgabenbewilligung durch den Kantonsrat auf dem Budgetweg ab. Er beträgt im Minimum Fr. 200'000.--. Auf Beiträge oder Darlehen besteht kein Rechtsanspruch.</p>

Erläuterungen

In Absatz 2 soll neu dahingehend ergänzt werden, dass sich die Beiträge auch nach der substituierten nicht erneuerbaren Energiemenge richten können, nicht nur nach der eingesparten. Die Energie- und Klimaziele sind nicht allein durch Effizienzmassnahmen erreichbar. Sie verlangen im verstärkten Masse den Ersatz von fossilen durch erneuerbare Energieträger.

In Absatz 4 wird die jährliche Mindesteinlage von 200'000 Franken gestrichen. Mit der Schaffung eines Energie- und Klimafonds im neuen Art. 42ebis (siehe dazu nachfolgende Ausführungen) wird auch ein Mindest-Fondsbestand festgelegt. Jährliche Mindesteinlagen ergeben deshalb keinen Sinn mehr. Vielmehr hängt die jährliche Einlage vom Fondsbestand und der finanziellen Lage des Kantons ab.

Art. 42e^{bis} (neu)

Wortlaut

Art. 42e^{bis} - Energie- und Klimafonds

¹ Der Kanton errichtet einen Energie- und Klimafonds. Dieser bezweckt:

- a. Die Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und die Reduktion klimaschädlicher Gase. Dazu wird ein Fonds für den Teilbereich «Energie/Klimaschutz» geführt.
- b. Die Förderung von Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Dazu wird ein Fonds für den Teilbereich «Klimaanpassung» geführt.

² Der Fonds wird durch allgemeine Staatsmittel geöfnet.

³ Der Kantonsrat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag so fest, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand folgende kantonalen Mittel zur Verfügung stehen:

- a. Fonds Teilbereich «Energie/Klimaschutz»: 2 bis 6 Millionen Franken,
- b. Fonds Teilbereich «Klimaanpassung»: 1 bis 3 Millionen Franken.

⁴ Die Obergrenzen gemäss Abs. 3 lit. a und b können überschritten werden, wenn aufgrund der Bildung einer finanzpolitischen Reserve mehr Mittel eingelegt werden können.

⁵ Die durch die Kantonsmittel ausgelösten Bundesmittel werden in den beiden Fonds gemäss Abs. 1 lit. a und lit. b separat ausgewiesen.

Erläuterungen

Mit dem neuen Art. 42e^{bis} Baugesetz wird die Rechtsgrundlage für den Energie- und Klimafonds geschaffen. Abs. 1 umschreibt den Zweck und unterscheidet die beiden Teilbereiche «Energie/Klimaschutz» und «Klimaanpassung». Wie in der Ausgangslage beschrieben, sind angesichts der grossen Herausforderungen Massnahmen erforderlich. Die kantonale Klimastrategie, die am 15. Dezember 2020 durch den Regierungsrat verabschiedet wurde, unterstreicht die Dringlichkeit und Notwendigkeit, sowohl bei den Ursachen als auch bei den Auswirkungen des fortschreitenden Klimawandels gezielt und rasch Massnahmen an die Hand zu nehmen. Beim Teilbereich «Klimaanpassung» geht es um Massnahmen, mit denen Risiken im Kanton Schaffhausen minimiert und die Anpassungsfähigkeit gesteigert werden können. Demgegenüber geht es bei den Massnahmen, die aus dem Teilbereich «Energie/Klimaschutz» gefördert werden, darum, den Ausstoss an Treibhausgasen zu reduzieren. Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen sollen diese beiden Teilbereiche separat mit eigenen Fonds geführt werden.

Abs. 2 regelt, woher die Mittel stammen, die in die beiden Teilbereiche einfließen. Sie werden im jährlichen Budgetprozess bestimmt und vom Kantonsrat genehmigt.

In Abs. 3 wird bestimmt, in welcher Bandbreite sich die finanziellen Mittel, die in den Fonds der beiden Teilbereichen enthalten sein sollen, bewegen. Beim Teilbereich «Energie und Klimaschutz» beträgt das Minimum, um das Förderprogramm aufrecht erhalten zu können, 2 Mio. Franken. Die Obergrenze von 6 Mio. Franken ermöglicht es, in finanziell guten Jahren Reserven zu bilden. Beim Teilbereich «Klimaanpassung» wird eine Bandbreite von minimal 1 Mio. Franken bis zur Obergrenze von 3 Mio. Franken als sachgerecht und sinnvoll erachtet.

Die festgelegte Mindesthöhe ist erforderlich, damit eine kontinuierliche Förderung möglich ist und Planungssicherheit besteht. Entsprechend ist mit dem jeweiligen Budget sicher zu stellen, dass die Mindestmittel vorhanden sind. Jedoch soll es in Jahren mit guter Finanzlage auch möglich sein, mehr Mittel als minimal erforderlich, einzulegen. Entsprechend kann in finanziell schlechten Jahren auf Einlagen verzichtet werden, sofern die Minimalbestände in den beiden Fonds nicht unterschritten werden.

Abs. 4 stellt klar, dass die festgesetzten Obergrenzen überschritten werden dürfen, soweit aufgrund der Schaffung von finanzpolitischen Reserven mehr Mittel zur Verfügung stehen. Damit wird sichergestellt, dass zum Zeitpunkt der Schaffung des Energie- und Klimafonds die gesamte finanzpolitische Reserve gemäss Staatsrechnung 2019 in den Fonds eingelegt werden kann (sofern dann nicht bereits ein Teil davon für Massnahmen verwendet worden ist). Die Bestimmung ist bewusst offen formuliert, damit auch zu einem späteren Zeitpunkt gebildete finanzpolitische Reserven verwendet werden könnten.

Gemäss Abs. 5 werden die Bundesmittel je Fonds separat ausgewiesen. Dies ist für die Nachvollziehbarkeit und Transparenz von grosser Bedeutung.

Art. 42e^{ter} (neu)

Wortlaut

Art. 42e^{ter} - Finanzhilfen Energie/Klimaschutz

Finanzhilfen können insbesondere an indirekte (z.B. Machbarkeitsstudien, Energieanalysen) und direkte Massnahmen (z.B. energetische Sanierung Gebäudehülle, Heizungersatz) gewährt werden welche:

- a. eine effiziente Energienutzung ermöglichen oder den Ausstoss von klimaschädlichen Gasen senken; oder
- b. die Nutzung von erneuerbaren und umweltverträglich produzierten Energien, insbesondere Elektrizität aus Neuanlagen, welche Sonnenenergie, Biomasse, Geothermie, Windenergie und Wasserkraft verwenden; oder
- c. die Nutzung von Abwärme ermöglichen.

Erläuterungen

Mit dem neuen Art. 42e^{ter} wird umschrieben, wofür Finanzhilfen gewährt werden. Im Zentrum der Förderung stehen auch in Zukunft Massnahmen an bestehenden Gebäuden, denn das Einspar- und

Substitutionspotenzial ist dort am grössten. Neue Handlungsfelder eröffnen sich im Bereich Mobilität, weil der Umstieg auf elektrische Antriebssysteme eine grosse Effizienzsteigerung bedeutet und positive lokale Effekte wie die Reduktion der Luftschadstoffe, Feinstaub oder Lärmemissionen mit sich bringt. Zudem steht die Ladeinfrastruktur häufig mit dem Gebäude in Verbindung. Bei der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien steht weiterhin die Bundesförderung im Vordergrund. Der Kanton soll im Rahmen seiner Möglichkeiten nur subsidiär einspringen, wenn die Wirtschaftlichkeit trotz Bundesförderung nicht gegeben ist oder wenn noch Lücken bestehen.

Art. 42e^{quater} (neu)

Wortlaut

Art. 42e^{quater} – Finanzhilfen Klimaanpassung

Finanzhilfe können insbesondere an direkte (z.B. bauliche Massnahmen) oder indirekte Massnahmen (z.B. Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen) zur Anpassung an das sich verändernde Klima gewährt werden, welche:

- a. entstehende Risiken durch den Klimawandel (invasive Pflanzen und Tiere, steigende Temperaturen, Trockenheit, Wetterextreme) senken; oder
- b. den Gleichschritt in der Anpassung in den verschiedenen Gemeinden ermöglichen; oder
- c. Anreize für ökologisch sinnvolle Vorhaben schaffen.

Erläuterungen

Mit dem neuen Art. 42e^{quater} wird umschrieben, wofür Finanzhilfen gewährt werden. So sollen beispielsweise Entscheidungsgrundlagen, die für den gesamten Kanton von Bedeutung sind, finanziert werden (z.B. Bedarfswasserplanung für Landwirtschaft und Industrie, Schutz von Grundwasser für die Trinkwasserversorgung, Planung Versorgung mit Trinkwasser in Mangellagen, Wasserknappheitskarten, Bodenkartierung, Klimakarten). Zudem soll die Umsetzung von konkreten Massnahmen finanziert werden, die sich aus den Entscheidungsgrundlagen ergeben. Dabei sollen primär Vorhaben finanziert werden, für deren Realisierung eine enge Zusammenarbeit oder eine Koordination unter den Gemeinden wichtig ist. Auch vielversprechende Vorhaben, die einen wesentlichen Beitrag zur Klimaanpassung auf lokaler oder kantonaler Ebene leisten, aber noch nicht selbsttragend sind, können unterstützt werden.

5. Ausführungsbestimmungen: Revision der Energiehaushaltsverordnung

Die Ausführungsbestimmungen zu den angepassten und neuen Bestimmungen im Baugesetz werden in der Energiehaushaltsverordnung geregelt. Ein zusätzliches Fondsreglement ist nicht vorgesehen. Die Anpassung der Energiehaushaltsverordnung liegt in der Kompetenz des Regierungsrats und erfolgt, sobald die Teilrevision des Baugesetzes beschlossen wurde.

6. Kosten und Finanzierung

Die Einführung eines Energie- und Klimafonds benötigt keine zusätzlichen Ressourcen. Wie der Energie- und Klimafonds alimentiert und gehandhabt wird, ist in den vorhergehenden Kapiteln dargestellt.

7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Einführung eines Energie- und Klimafonds hat volkswirtschaftlich positive Auswirkungen, denn er sichert eine stabile und langfristige Umsetzung von Massnahmen zu Gunsten der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien und damit des Klimaschutzes sowie der Anpassung an den Klimawandel. Die stabile finanzielle Basis schafft Investitionssicherheit. Von den Investitionen profitieren die KMU. Viele Massnahmen im Klimaschutz und im Bereich der Klimaanpassung lassen sich nicht von heute auf morgen planen und umsetzen. Dass die Mittel langfristig zur Verfügung stehen, ist deshalb ein wichtiges Signal für Bauherren und Investorinnen.

Insbesondere im Bereich Energie/Klimaschutz können namhafte Bundesmittel aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe und dem zukünftigen Klimafonds des Bundes gesichert werden. Ohne finanzielles Engagement des Kantons gibt es keine Bundesgelder.

Zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen der Klimastrategie sei auf die entsprechende Orientierungsvorlage vom 15. Dezember 2020 (ADS 20-173) verwiesen.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Es erfolgt keine Mehrbelastung der Gemeinden. Für gewisse Aufgaben und Projekte in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung sind die Gemeinden zuständig. Häufig ist eine Mitfinanzierung nötig. Da bei einigen Projekten die Zusammenarbeit zwischen Nachbargemeinden notwendig ist, kann der Fonds helfen, die Gleichzeitigkeit der Planung und Umsetzung zu garantieren.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Gesetzesentwurf betreffend die Revision des Baugesetzes (Schaffung eines Energie- und Klimafonds) zuzustimmen.

Schaffhausen, 15. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Martin Kessler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Beilage:

- Anhang : Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz)

Gesetz

über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

Das Baugesetz vom 1. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

I.

Art. 42e

² Beiträge werden für Projekte und Aktionen geleistet, die der rationellen Energienutzung, der Nutzung erneuerbarer Energien und der Nutzung von Umgebungs-, Erd- und Abwärmedienen. In der Regel richten sich die Beiträge nach der eingesparten oder substituierten nicht erneuerbaren Energiemenge. f) Förderprogramm Energie Abs. 2 und 4

⁴ Der Gesamtbetrag der jährlich zu vergebenden Beiträge und Darlehen hängt von der Ausgabenbewilligung durch den Kantonsrat auf dem Budgetweg ab. Auf Beiträge oder Darlehen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 42e^{bis}

¹ Der Kanton errichtet einen Energie- und Klimafonds. Dieser bezweckt:

Energie- und
Klimafonds

- a. Die Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und die Reduktion klimaschädlicher Gase. Dazu wird ein Fonds für den Teilbereich «Energie/Klimaschutz» geführt.
- b. Die Förderung von Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Dazu wird ein Fonds für den Teilbereich «Klimaanpassung» geführt.

² Der Fonds wird durch allgemeine Staatsmittel geäuft.

³ Der Kantonsrat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag so fest, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand folgende kantonalen Mittel zur Verfügung stehen:

- a. Fonds Teilbereich «Energie/Klimaschutz»: 2 bis 6 Millionen Franken,
- b. Fonds Teilbereich «Klimaanpassung»: 1 bis 3 Millionen Franken.

⁴ Die Obergrenzen gemäss Abs. 3 lit. a und b können überschritten werden, wenn aufgrund der Bildung einer finanzpolitischen Reserve mehr Mittel eingelegt werden können.

⁵ Die durch die Kantonsmittel ausgelösten Bundesmittel werden in den beiden Fonds gemäss Abs. 1 lit. a und lit. b separat ausgewiesen.

Art. 42e^{ter}

Finanzhilfen
Energie/
Klimaschutz

Finanzhilfen können insbesondere an indirekte (z.B. Machbarkeitsstudien, Energieanalysen) und direkte Massnahmen (z.B. energetische Sanierung Gebäudehülle, Heizungersatz) gewährt werden welche:

- a. eine effiziente Energienutzung ermöglichen oder den Ausstoss von klimaschädlichen Gasen senken; oder
- b. die Nutzung von erneuerbaren und umweltverträglich produzierten Energien, insbesondere Elektrizität aus Neuanlagen, welche Sonnenenergie, Biomasse, Geothermie, Windenergie und Wasserkraft verwenden; oder
- c. die Nutzung von Abwärme ermöglichen.

Art. 42e^{quater}

Finanzhilfen
Klimaanpas-
sung

Finanzhilfe können insbesondere an direkte (z.B. bauliche Massnahmen) oder indirekte Massnahmen (z.B. Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen) zur Anpassung an das sich verändernde Klima gewährt werden, welche:

- a. entstehende Risiken durch den Klimawandel (invasive Pflanzen und Tiere, steigende Temperaturen, Trockenheit, Wetterextreme) senken; oder
- b. den Gleichschritt in der Anpassung in den verschiedenen Gemeinden ermöglichen; oder
- c. Anreize für ökologisch sinnvolle Vorhaben schaffen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: